Fachspezifische Bestimmungen des Studiengangs „Pflege“ im Department für Pflegewissenschaft (Teil II der Prüfungsordnung der BA-Studiengänge) für Studierende mit Studienbeginn ab WS 2020/2021

vom 17.07.2020

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 28 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV.NRW S. 377) erlässt die Hochschule für Gesundheit folgende Satzung:

Fachspezifische Bestimmungen

§ 1 Ziel des Bachelorstudiengangs Pflege
§ 2 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte
§ 3 Prüfungen
§ 4 Bachelorarbeit
§ 5 Mobilitätsfenster Auslandssemester
§ 6 Modulhandbuch
§ 7 Inkrafttreten

Anlagen

Nr. 1 - Studienverlaufsplan
Nr. 2 - Zulassung zu einem Wahlpflichtbereich im Modul P21

§ 1 Ziel des Bachelorstudiengangs Pflege

Ziel des primärqualifizierenden Bachelorstudiengangs Pflege ist es, die wissenschaftlich und praktisch in der Pflege ausgebildete Pflegeperson zur eigenverantwortlichen und selbständigen, professionellen pflegerischen Berufsausübung zu befähigen. Professionelles Pflegehandeln basiert auf einem salutogenetischen Grundverständnis, aktuellen pflege- und bezugswissenschaftlichen Erkenntnissen sowie einer kritischen Reflexionsfähigkeit, die die Perspektive des aktuell oder zukünftig auf Pflege angewiesenen Menschen in seinen sozialen Bezugssystemen und deren kontextuellen Gegebenheiten mit einbezieht.

§ 2 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

(1) Das Studium besteht aus folgenden Modulen, die jeweils folgende Leistungspunkte (CP) umfassen:

Modul P01: Aufgaben und Konzepte in der Pflege I: Klinische Pflege und biomedizinische Grundlagen (18 CP, 12 SWS, 540 Std. Workload, Pflichtmodul)
Lehrform: Vorlesung, Seminar und Übungen (praktisch[1])

Modul P02: Aufgaben und Konzepte der Pflege II: Pflegerische Interventionen bei Diagnostik und Therapie (12 CP, 8 SWS, 360 Std. Workload, Pflichtmodul)
Lehrform: Vorlesung, Seminar und Übung (praktisch[1])

Modul P03: Praxismodul I (13 CP, 9 SWS, 390 Std. Workload, Pflichtmodul)
Lehrform: Übung (Praxisanleitung an der hsg Bochum/angeleitete Trainings;) Praxisbegleitung und Lernprozessbegleitung; Übungen (praktisch[1]), E-Learning, Chat

Modul P04: Forschungsmethoden und wissenschaftliches Arbeiten I: Wissenschaftliches Arbeiten (6 CP, 4 SWS, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)
Lehrform: Vorlesung und Seminar

Modul P05: Forschungsmethoden und wissenschaftliches Arbeiten II: Forschungsmethoden (6 CP, 4 SWS, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)
Lehrform: Vorlesung und Seminar

Modul P06: Forschungsmethoden und wissenschaftliches Arbeiten III: Evidenzbasierte Pflegepraxis (6 CP, 4 SWS, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)
Lehrform: Vorlesung und Seminar
Modulsprache: im Wintersemester deutsch, im Sommersemester englisch (Prüfungssprache: deutsch)

Modul P07: Pflege als Profession I: Inter- und Intrapersonelle Prozesse (6 CP, 4 SWS, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)
Lehrform: Vorlesung, Übung

Modul P08: Pflege als Profession II: Berufliches Selbstverständnis (5 CP, 3 SWS, 150 Std. Workload, Pflichtmodul)
Lehrform: Vorlesung und Seminar

Modul P09: Pflege als Profession III: Interprofessionelles Handeln (6 CP, 4 SWS, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)
Lehrform: Vorlesung und Übungen

Modul P10: Pflege als Profession IV: Emotionale Kompetenz und ethische Entscheidungsprozesse (Staatliche schriftliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung,

Teil 1 gemäß § 35 PflAPrV) (5 CP, 3 SWS, 150 Std. Workload, Pflichtmodul)
Lehrform: Vorlesung, Seminar und Übung

Modul P11: Menschen in besonderen Lebenssituationen I: Am Anfang des Lebens, im Kindes- und Jugendalter (8 CP, 5 SWS, 240 Std. Workload, Pflichtmodul)
Lehrform: Vorlesung, Seminar, Übung und Übungen (praktisch[1])

Modul P12: Menschen in besonderen Lebenssituationen II: Im höheren und höchsten Lebensalter (8 CP, 5 SWS, 240 Std. Workload, Pflichtmodul)
Lehrform: Vorlesung, Seminar, Übung

Modul P13: Praxismodul II (9 CP, 3 SWS, 270 Std. Workload, Pflichtmodul)
Lehrform: Übung (Praxisanleitung an der hsg Bochum/angeleitete Trainings); Praxisbegleitung und Lernprozessbegleitung; Übungen (praktisch[1]), E-Learning, Chat

Modul P14: Menschen in besonderen Lebenssituationen III: In hoch belasteten und kritische Lebenssituationen (8 CP, 5 SWS, 240 Std. Workload, Pflichtmodul)
Lehrform: Vorlesung, Seminar, Übung und Übungen (praktisch[1])

Modul P15: Praxismodul III (9 CP, 6 SWS, 270 Std. Workload, Pflichtmodul)
Lehrform: Übung (Praxisanleitung/angeleitete Trainings an der hsg Bochum); Praxisbegleitung und Lernprozessbegleitung; Übungen (praktisch[1]), E-Learning, Chat

Modul P16: Praxismodul IV (30 CP, 1 SWS, 900 Std. Workload, Pflichtmodul)
Lehrform: Praxisbegleitung und Lernprozessbegleitung, E-Learning, Chat

Modul P17: Praxismodul V (staatliche praktische Prüfung gemäß § 37 PflAPrV) (15 CP, 1 SWS, 450 Std. Workload, Pflichtmodul)
Lehrform: E-Learning, Chat

Modul P18: Menschen in besonderen Lebenssituationen IV: Menschen mit chronischen Erkrankungen (staatliche schriftliche Prüfung Teil 2 gemäß § 35 PflAPrV) (5 CP, 3 SWS, 150 Std. Workload, Pflichtmodul)
Lehrform: Vorlesung, Seminar und Übung

Modul P19: Rahmenbedingungen pflegerischen Handelns I: Pflegerisches Handeln in unterschiedlichen systemischen Kontexten (staatliche schriftliche Prüfung Teil 3 gemäß § 35 PflAPrV) (5 CP, 3 SWS, 150 Std. Workload, Pflichtmodul)
Lehrform: Vorlesung und Seminar

Modul P20: Rahmenbedingungen pflegerischen Handelns II: Sektorübergreifende Versorgung/Case Management (staatliche mündliche Prüfung gemäß § 36 PflAPrV) (6 CP, 4 SWS, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)
Lehrform: Vorlesung und Seminar

Modul P21: Wahlpflichtmodul (6 CP, 4 SWS, 180 Std. Workload, Wahlpflichtmodul)
Die Studierenden wählen entsprechend der Anlage 2 eines der folgenden Wahlpflichtbereiche:

P21a: Schulung und Beratung
Lehrform: Vorlesung
P21b: Familiengesundheit
Lehrform: Vorlesung
P21c: Ageing and well-being: Innovative concepts, approaches and technologies
Lehrform: Vorlesung
Modulsprache: englisch

Prüfungssprache: Englisch
P21d: Diversity & Gesundheit
Lehrform: Vorlesung
P21e: Pflegesystemforschung
Lehrform: Vorlesung
P21f: Gesundheitsinformatik und Technik
Lehrform: Vorlesung
P21g: Pflege von Menschen mit geistiger Behinderung
Lehrform: Vorlesung
P21h: Wissenschaft trifft Praxis – EBN in der konkreten Umsetzung
Lehrform: Vorlesung
P21i: Innovative Ansätze in der Pflege und angrenzende Professionen im Gesundheitswesen
Lehrform: Vorlesung

Die jeweiligen Wahlpflichtbereiche werden nur angeboten, wenn die vom Studiengang festgelegte Mindestteilnehmerzahl gem. Anlage Nr. 2 erreicht wird. Es werden nur die drei der o.g. Wahlpflichtbereiche angeboten, auf die die meisten Teilnehmerzahlen entfallen.

Modul P22: Wahlmodul (6 CP, 4 SWS, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)
Die Studierenden können aus dem Angebot der Hochschule oder dem Angebot anderer Hochschulen ein Modul frei wählen.
Lehrform: Vorlesung

Modul P23: Bachelorthesis und -kolloquium (12 CP, 2 SWS, 360 Std. Workload, Pflichtmodul)
Lehrform: Seminar

Sofern nicht anders ausgewiesen ist die Modul- und Prüfungssprache Deutsch.

(2) Die Studieninhalte sind den Modulhandbüchern zu entnehmen, die durch die Studiengänge bekannt gegeben werden (vgl. § 6). Der als Anlage Nr. 1 aufgeführte Studienverlaufsplan enthält:

1. die Anzahl und die Bezeichnung der Module, inkl. der praktischen Studienphasen;
2. Angaben über den zeitlichen Verlauf der Module sowie
3. die Anzahl der ECTS-Leistungspunkte, die durch den erfolgreichen Abschluss eines Moduls erworben werden können.

§ 3 Prüfungen

(1) Die Module schließen jeweils mit folgenden Prüfungen ab:

Modul	Modulabschluss		Prüfung	Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung	Teilnahmebegrenzung / Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung bzw. der praktischen Studienphase	Modulgewichtung bei Endnote in %
	Modulprüfung / Dauer	**Sonst. Voraussetzungen (z. B. Studienleistung)**	**benotet/ unbenotet**			
P01	Schriftliche Prüfung, Klausur (180 Minuten)	- Nachweis der Teilnahme an den jeweiligen Übungen (praktische[1]), Übungen und Seminaren (vgl. Abs. 1a)	benotet	-	-	4,3
P02	Schriftliche Prüfung, Klausur 120 Min	- Nachweis der Teilnahme an den jeweiligen Übungen (praktische[1]), Übungen und Seminaren (vgl. Abs. 1a)	benotet	-	-	4,3
P03	Praktische Prüfung (40 Minuten)	- Nachweis der Teilnahme an den Übungen (Praxisanleitungen hsg und praktische[1]) (vgl. Abs. 1b) - Nachweis der erbrachten praktischen Stunden in der Praxis (vgl. Abs. 1c) - Abgabe von zwei schriftlichen Ausarbeitungen (je Semester eine Leistung)	benotet		-	4,3
P04	Mündliche Prüfung (15 Minuten)	- Nachweis der Teilnahme an den jeweiligen Übungen (praktische[1]), Übungen und	unbenotet	-	-	

		Seminaren (vgl. Abs. 1a)				
P05	Schriftliche Prüfung, Klausur (90 Minuten)	- Nachweis der Teilnahme an den jeweiligen Übungen (praktische[1]), Übungen und Seminaren (vgl. Abs. 1a)	benotet	-	-	4,3
P06	Schriftliche Prüfung, Hausarbeit (6 Wochen)	- Nachweis der Teilnahme an den jeweiligen Übungen (praktische[1]), Übungen und Seminaren (vgl. Abs. 1a)	benotet	Erfolgreicher Abschluss des Moduls P04		4,3
P07	Praktische Prüfung (30 Minuten)	- Nachweis der Teilnahme an den jeweiligen Übungen (praktische[1]), Übungen und Seminaren (vgl. Abs. 1a)	benotet	-	-	4,3
P08	Schriftliche Prüfung, Hausarbeit (6 Wochen)	- Nachweis der Teilnahme an den jeweiligen Übungen (praktische[1]), Übungen und Seminaren (vgl. Abs. 1a)	benotet	-	-	4,3
P09	Mündliche Prüfung (15 Minuten)	- Nachweis der Teilnahme an den jeweiligen Übungen (praktische[1]), Übungen und Seminaren (vgl. Abs. 1a)	benotet	-	-	4,3
P10	Schriftliche Prüfung, Klausur (120 Minuten) staatliche schriftliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung, Teil 1 gemäß § 35 PflAPrV	- Nachweis der Teilnahme an den jeweiligen Übungen (praktische[1]), Übungen und Seminaren (vgl. Abs. 1a)	benotet	Erfolgreicher Abschluss der Module P01 bis P16; Nachweis von mindestens 140 CP		4,3
P11	Mündliche Prüfung (15 Minuten)	- Nachweis der Teilnahme an den jeweili-	benotet	-	-	4,3

		gen Übungen (praktische[1]), Übungen und Seminaren (vgl. Abs. 1a)				
P12	Schriftliche Prüfung, Klausur (90 Minuten)	- Nachweis der Teilnahme an den jeweiligen Übungen (praktische[1]), Übungen und Seminaren (vgl. Abs. 1a)	benotet	-		4,3
P13	Praktische Prüfung (50 Minuten)	- Nachweis der Teilnahme an den Übungen (Praxisanleitungen hsg und praktisch[1]) (vgl. Abs. 1b) - Nachweis der erbrachten praktischen Stunden in der Praxis (vgl. Abs. 1c) - Abgabe einer schriftlichen Ausarbeitung (Portfolio)	benotet	-		4,3
P14	Schriftliche Prüfung, Klausur (90 Minuten)	- Nachweis der Teilnahme an den jeweiligen Übungen (praktische[1]), Übungen und Seminaren (vgl. Abs. 1a)	benotet	-		4,3
P15	Praktische Prüfung (50 Minuten)	- Nachweis der Teilnahme an den Übungen (Praxisanleitungen hsg und praktisch[1]) (vgl. Abs. 1b) - Nachweis der erbrachten praktischen Stunden in der Praxis (vgl. Abs. 1c) - Abgabe einer schriftlichen Ausarbeitung (Portfolio)	benotet	-		4,3

P16	Schriftliche Prüfung, Hausarbeit (6 Wochen)	- Nachweis der erbrachten praktischen Stunden in der Praxis (vgl. Abs. 1c)	benotet			6
P17	Praktische Prüfung (laut Gesetz: 240 Min., zuzüglich Vorbereitungszeit 120 Min.) staatliche praktische Prüfung gemäß § 37 PflAPrV	- Nachweis der erbrachten praktischen Stunden in der Praxis (vgl. Abs. 1c)	benotet	Erfolgreicher Abschluss der Module P01 bis P16; Nachweis von mindestens 140 CP		4,3
P18	Schriftliche Prüfung, Klausur (120 Minuten) staatliche schriftliche Prüfung Teil 2 gemäß § 35 PflAPrV	- Nachweis der Teilnahme an den jeweiligen Übungen (praktische[1]), Übungen und Seminaren (vgl. Abs. 1a)	benotet	Erfolgreicher Abschluss der Module P01 bis P16; Nachweis von mindestens 140 CP		4,3
P19	Schriftliche Prüfung, Klausur (120 Minuten) staatliche schriftliche Prüfung Teil 3 gemäß § 35 PflAPrV	- Nachweis der Teilnahme an den jeweiligen Übungen (praktische[1]), Übungen und Seminaren (vgl. Abs. 1a)	benotet	Erfolgreicher Abschluss der Module P01 bis P16; Nachweis von mindestens 140 CP		4,3
P20	Mündliche Prüfung (45 Minuten) staatliche mündliche Prüfung gemäß § 36 PflAPrV	- Nachweis der Teilnahme an den jeweiligen Übungen (praktische[1]), Übungen und Seminaren (vgl. Abs. 1a)	benotet	Erfolgreicher Abschluss der Module P01 bis P16; Nachweis von mindestens 140 CP		4,3
P21	Mündliche Prüfung (15 Minuten)	-	benotet	-		4,3
P22	Abhängig vom gewählten Modul	-	benotet	-		4,3
P23	Schriftliche Prüfung, Hausarbeit (12Wochen)	- Nachweis der Teilnahme an den jeweiligen Übungen (praktische[1]), Übungen und Seminaren (vgl. Abs. 1a)	benotet	Nachweis von 140 CP		8

(1a) Die Module P01, P02, P04, P05, P06, P07, P08, P09, P10, P11, P12, P14, P18, P19, P20 und P23 setzen die Anwesenheit an den jeweiligen Übungen (praktische[1]), Übungen und Seminaren voraus. Die Lernziele dieser Module können nur durch die Teilnahme an den Seminaren, Übungen (praktisch[1]) und Übungen erworben werden, weil dort in Gruppenarbeits- und Reflexionsphasen gemeinsam mit den anderen Studierenden bestimmte Prozesse erlebt bzw. Aufgaben aktiv übernommen und Erfahrungen reflektiert werden. Die Anwesenheit an den Seminaren und Übungen (praktisch[1]) und Übungen der Module müssen mit einem Anteil von mindestens 80 Prozent nachgewiesen werden. Sofern dies im Einzelfall aus einem triftigen Grund nicht möglich ist, kann die*der Modulverantwortliche entscheiden, ob die verpassten Lehrinhalte auf andere Art nachgeholt werden können.

(1b) Die Module P03, P13 und P15 setzen den Nachweis der Teilnahme an den Praxisanleitungen an der hsg Bochum - diese entsprechen den Übungen (praktisch[1], Praxisanleitungen an der hsg Bochum/angeleiteten Trainings) - voraus. Die Lernziele dieser Module können nur durch die Teilnahme an den Praxisanleitungen an der hsg Bochum vertieft und verfestigt werden, weil dort in Gruppenarbeits- und Reflexionsphasen bestimmte Prozesse erlebt bzw. Aufgaben aktiv übernommen und Handlungen/Fertigkeiten reflektiert werden. Die Anwesenheit an den Praxisanleitungen an der hsg Bochum müssen mit 100% Anwesenheit nachgewiesen werden, sofern nicht unverzüglich ein triftiger Grund für die Abwesenheit nachgewiesen wird. Die Übungen (praktisch[1]) in diesem Modul müssen mit einem Anteil von mindestens 80 Prozent nachgewiesen werden. Sofern dies im Einzelfall aus einem triftigen Grund nicht möglich ist, entscheidet die*der Modulverantwortliche, wie die verpassten Lehrinhalte auf andere Art nachgeholt werden können.

(1c) Die Module P03, P13, P15, P16 und P17 erfordern (zusätzlich zum Nachweis der Teilnahme an den Übungen (Praxisanleitungen an der hsg Bochum/angeleitet Trainings) auch den Nachweis der erbrachten praktischen Stunden in der Praxis. Dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn die erbrachten praktischen Stunden mit einem Anteil von mindestens 90 Prozent nachgewiesen sind.

(2) Änderungen der in Absatz 1 genannten Prüfungsform und Dauer können nur jeweils für ein Semester vorgenommen werden, wenn der Prüfungsausschuss dies dem Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor Beginn des Semesters, in dem die Prüfung stattfinden soll, in Textform anzeigt. Die bzw. der Modulverantwortliche hat den Prüfungsausschuss rechtzeitig über einen Änderungswunsch zu informieren, sodass dieser ausreichend Zeit hat, vor Ablauf der Frist nach Satz 1 zu entscheiden und die geänderte Prüfungsform an das Prüfungsamt weiterzuleiten.

(3) In den Prüfungen werden die in den Modulhandbüchern (vgl. § 6) genannten Qualifikationen und Kompetenzen der Module überprüft. Die besonderen Prüfungsinhalte der Modulprüfungen, die in die Staatliche Prüfung einfließen, ergeben sich aus den §§ 35 – 37 PfLAPrV sowie der § 22 Satz 2 der Rahmenordnung für Bachelorprüfungen im Department für Pflegewissenschaften.

(4) Sofern in Abs. 1 nicht anders ausgewiesen, werden die Prüfungen in deutscher Sprache absolviert. Die Regelung des § 11 Abs. 4 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge im Department für Pflegewissenschaft bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Bachelorarbeit

(1) Die Ausgabe eines Themas für die Bachelorarbeit erfolgt frühestens nach Erreichen von 140 Leistungspunkten. Die Abschlussnote der Bachelorarbeit fließt mit 8% Gesamtgewichtung in die Gesamtnote des Studiums ein.

(2) Die Bachelorarbeit kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 beim Prüfungsamt nach Rücksprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer angemeldet werden.

(3) Alles Weitere ist in § 12 der Rahmenprüfungsordnung (Teil I) geregelt.

§ 5 Mobilitätsfenster Auslandssemester

Ein Auslandaufenthalt kann unter den Voraussetzungen des § 7a der Rahmenprüfungsordnung (Teil I) im fünften Semester absolviert werden. Die Modulprüfung von P17 muss jedoch in Deutschland bei einer Kooperationseinrichtung des Studiengangs Pflege der Hochschule für Gesundheit Bochum abgelegt werden.

§ 6 Modulhandbuch

(1) Das Modulhandbuch enthält ausführliche Beschreibungen der Modulinhalte und der Qualifikationsziele. Die Modulhandbücher können zudem Literaturempfehlungen sowie sonstige Hinweise zum Studium enthalten.

(2) Das Modulhandbuch enthält zudem Auszüge aus den fächerspezifischen Bestimmungen (Teil II der Prüfungsordnung) zur Information der Studierenden. Insbesondere können die wesentlichen Inhalte der Anlage 1 (Studienverlaufsplan) und dem § 3 Abs. 1 sowie die Leistungspunkte der einzelnen Module auch dem Modulhandbuch entnommen werden.

(3) Mit Ausnahme der Auszüge aus den fächerspezifischen Bestimmungen (Teil II) wird das Modulhandbuch von der Studiengangsleitung bzw. den Verantwortlichen im Studiengang erstellt. Es ist sicherzustellen, dass den Studierenden spätestens zu Beginn eines jeden Semesters eine aktuelle und für das Semester verbindliche Fassung des Modulhandbuchs zugänglich ist.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die ihr Studium zum Wintersemester 2020/2021 oder später begonnen haben.

[1] Übungen (praktisch[1]) sind Veranstaltungen die im Skills-Lab des Departments und/oder im Interprofessionellen Gesundheitszentrum (InGe) der hsg stattfinden und pflegerische Fertigkeiten, komplexe Interventionen mit Simulationspatienten sowie Reflexions- und Feedbackkompetenzen trainieren. Nähere Ausführungen lassen sich dazu im Skills-Lab Konzept des Departments finden.

Anlage Nr. 1 - Studienverlaufsplan

Nr.	Modultitel	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem	7. Sem	∑ CP
Bereich A: Aufgaben und Konzepte der Pflege									
P01	Aufgaben und Konzepte der Pflege I: Klinische Pflege und biomedizinische Grundlagen	12	6						18
P02	Aufgaben und Konzepte der Pflege II: Pflegerische Interventionen bei Diagnostik und Therapie		6	6					12
P03	Praxismodul I	4	9						13
Bereich B: Forschungsmethoden und wissenschaftliches Arbeiten									
P04	Forschungsmethoden und wissenschaftliches Arbeiten I: Wissenschaftliches Arbeiten	6							6
P05	Forschungsmethoden und wissenschaftliches Arbeiten II: Forschungsmethoden		6						6
P06	Forschungsmethoden und wissenschaftliches Arbeiten III: Evidenzbasierte Pflegepraxis			3	3				6
Bereich C: Pflege als Profession									
P07	Pflege als Profession I: Inter- und intrapersonelle Prozesse	3	3						6
P08	Pflege als Profession II: Berufliches Selbstverständnis	5							5
P09	Pflege als Profession III: Interprofessionelles Handeln				6				6
P10	Pflege als Profession IV: emotionale Kompetenz und ethische Entscheidungsprozesse						5		5
Bereich D: Menschen in besonderen Lebenssituationen									
P11	Menschen in besonderen Lebenssituationen I: Am Anfang des Lebens, im Kindes und Jugendalter			5	3				8
P12	Menschen in besonderen Lebenssituationen II: Im höheren und höchstem Lebensalter			4	4				8
P13	Praxismodul II			9					9
P14	Menschen in besonderen Lebenssituationen III: In hoch belasteten und kritischen Lebenssituationen			3	5				8
P15	Praxismodul III				9				9
P16	Praxismodul IV					30			30
P17	Praxismodul V						15		15
P18	Menschen in besonderen Lebenssituationen IV: Mit chronischen Erkrankungen						5		5
Bereich E: Rahmenbedingungen pflegerischen Handelns									
P19	Rahmenbedingungen pflegerischen Handelns I: Pflegerisches Handeln in unterschiedlichen systemischen Kontexten						5		5
P20	Rahmenbedingungen pflegerischen Handelns II: Sektorübergreifende Versorgung/Case Management							6	6
Bereich F: Wahlpflicht-/Wahlbereich									
P21	Wahlpflichtmodul - Interprofessionelle Projekte							6	6
P22	Wahlmodul							6	6
Bereich G: Bachelor-Thesis									
P23	Bachelor-Thesis und -kolloquium							12	12
	Semester	1	2	3	4	5	6	7	
	Summe Leistungspunkte nach ECTS (CP):	30	30	30	30	30	30	30	**210**
	Summe der Modulprüfungen	2	4	2	6	1	4	4	**23**

Anlage Nr. 2 - Zulassung zu einem Wahlpflichtbereich im Modul P21

§ 1

Die jeweils zu belegenden Wahlpflichtbereich im Modul P21 können aus den in § 59 HG NRW genannten Kriterien in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.

§ 2

Die Begrenzung der Teilnehmer*innenzahl sowie die Teilnehmer*innenmindestzahl werden durch die Verantwortlichen des Studiengangs festgelegt und in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 3

Die Studierenden melden sich für die Wahlpflichtbereiche zu Beginn des Semesters über die Online-Plattform „moodle" an. Eine schriftliche Anmeldung wird in begründeten Ausnahmefällen akzeptiert. Die entsprechenden Fristen werden durch den Studiengang in geeigneter Weise bekannt gegeben. Bei der Anmeldung ist neben dem gewählten Wahlpflichtbereich auch ein Zweit- und Drittwunsch anzugeben.

§ 4

Sofern die nach § 2 festgelegten Mindestteilnehmer*innenzahlen in einem Wahlpflichtbereich unterschritten werden, findet der Wahlpflichtbereich nicht statt. Die Studierenden werden in diesen Fällen entsprechend ihrer Zweitwünsche, vorbehaltlich § 5 dieser Anlage, auf andere Wahlpflichtbereiche verteilt. Sofern auch in diesen Wahlpflichtbereichen die Mindestteilnehmer*innenzahl unterschritten wird, werden die Studierenden entsprechend ihrer Drittwünsche auf andere Wahlpflichtbereiche verteilt.

§ 5

Es werden nur die drei der in § 2 der Fachspezifischen Bestimmungen angegebenen Wahlpflichtbereiche angeboten, auf die die meisten Teilnehmerzahlen entfallen. Sofern Studierende hiernach nicht gem. § 4 dieser Anlage mindestens ihrer Drittwahl zugeordnet werden können, wählen diese Studierenden erneut aus den drei angebotenen Wahlpflichtbereichen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Gründungsdekans des Departments für Pflegewissenschaft durch den Präsidenten der Hochschule für Gesundheit.

Bochum, den 30.07.2020

Der Präsident

Prof. Dr. Christian Timmreck